Bundesrat Drucksache **535/94**

31.05.94 19 Seiten

Gesetzesantrag

des Landes
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer ausländer- sowie asylverfahrensrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Nach § 53 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) sollen solche Ausländer in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Das Asylverfahrensgesetz sieht somit für alle Asylbewerber unabhängig von der Verfahrensdauer die Gemeinschaftsunterkunft als Regelform der Unterbringung vor.

Für Asylbewerber, über deren Anträge zwölf Monate nach Antragstellung noch nicht entschieden ist sowie für deren nahe Angehörige bestimmt § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), daß das Bundessozialhilfegesetz entsprechend anzuwenden ist. Es ist rechtlich umstritten, ob nach dem Wortlaut dieser Vorschrift aus der Rechtsfolgenverweisung auf das Bundessozialhilfegesetz ein Hilfeanspruch in Form der Geldleistung folgt oder die Hilfe auch in Form der Sachleistung gewährt werden kann. Einzelne Oberverwaltungsgerichte haben diese Frage in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bereits dahingehend entschieden, daß der in § 2 AsylbLG genannte Personenkreis in der Regel einen Anspruch auf Geldleistungen hat.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Die Gewährung unterschiedlicher Leistungen (Sachleistungen für die einen - Geldleistungen für die anderen) in derselben Unterkunft würde allerdings erhebliche Spannungen unter den dort untergebrachten Personen hervorrufen.

B. Lösung

§ 2 AsylbLG wird dahingehend ergänzt, daß die Hilfe an in Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 AsylVfG untergebrachte Asylbewerber mit Ausnahme eines Barbetrags zur persönlichen Verfügung als Sachleistung zu gewähren ist. Zudem erfolgen auf der Basis der bisherigen Erfahrungen beim Vollzug des AsylbLG notwendige Korrekturen dieses Gesetzes sowie weiterer ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Soweit in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachte Asylbewerber bereits gegenwärtig unabhängig von der Verfahrensdauer Sachleistungen erhalten, entstehen durch die Klarstellung keine zusätzlichen Kosten.

Bundesrat Drucksache **535/94**

31.05.94

Gesetzesantrag

des Landes
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer ausländer- sowie asylverfahrensrechtlicher Vorschriften

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Stuttgart, den 31. Mai 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Klaus Wedemeier

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer ausländer- sowie asylverfahrensrechtlicher Vorschriften

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

...

535/94

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Entwurf

eines Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer ausländer- sowie asylverfahrensrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I 2374) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

 aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

 "1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen, gemäß § 26 a des Asylverfahrensgesetzes um Asyl nachsuchen oder nach § 71 a Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes als geduldet gelten".

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

"2. im Anschluß an die Fälle der Nummer 1 zur Ausreise verpflichtet sind oder".

cc) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

dd) In der neuen Nummer 4 werden die Worte "in den Nummern 1 und 2" durch die Worte "in den Nummern 1 bis 3" ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt."

2. § 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

"(3) Soweit das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte nach Absatz 1 Nr. 1 entsprechend anzuwenden ist und diese in Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 des Asylverfahrensgesetzes untergebracht sind, ist der notwendige Lebensunterhalt als Sachleistung mit Ausnahme eines Geldbetrages zu gewähren. Die Höhe des Geldbetrages nach Satz 1 wird von der zuständigen Landesbehörde oder den von ihr bestimmten Stellen festgesetzt. Er darf 20 v.H. des für den Leistungsberechtigten jeweils nach dem Bundessozialhilfegesetz geltenden Regelsatzes nicht unterschreiten. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend."

3. Nach § 7 wird folgender neuer § 7 a eingefügt:

"§ 7 a
Mitwirkung

(1) Wer Leistungen nach diesem Gesetz beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen der zuständigen Behörde der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,

2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,

3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,

4. auf Verlangen der zuständigen Behörde zur mündlichen Erörterung eines Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich zu erscheinen.

(2) Kommt derjenige, der eine Leistung nach diesem Gesetz beantragt, seinen Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann die zuständige Behörde ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(3) Leistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist."

Artikel 2
Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1993 (BGBl. II S. 1010) wird wie folgt geändert:

In § 79 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 angefügt:

"(3) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden teilen Umstände und Maßnahmen nach diesem Gesetz, die für das Leistungsrecht des einzelnen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von Bedeutung sind, den mit der Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes befaßten Behörden mit."

Artikel 3
Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1442), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird nach Absatz 2 folgender neue Absatz 3 eingefügt:

 "(3) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden teilen Umstände und Maßnahmen nach diesem Gesetz, die für das Leistungsrecht des einzelnen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von Bedeutung sind, den mit der Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes befaßten Behörden mit."

2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

Artikel 4
Änderung der Ausländerdatenübermittlungsverordnung

Die Ausländerdatenübermittlungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2997, 1991 I S. 1216) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt gefaßt:

"§ 5
Mitteilungen der Arbeitsämter

Die Arbeitsämter teilen den Ausländerbehörden die Erteilung, das Erlöschen, den Widerruf, die Rücknahme und die Beschränkung der einem Ausländer erteilten Arbeitserlaubnis mit."

Artikel 5
Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) wird wie folgt geändert:

§ 71 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. für die Erfüllung der in § 76 Abs. 5 Nr. 4 und 6 des Ausländergesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten, wenn die Mitteilung die Erteilung, den Wegfall oder die Beschränkung der Arbeitserlaubnis, einer sonstigen Berufsausübungserlaubnis oder eines Versicherungsschutzes oder die Gewährung von Arbeitslosenhilfe betrifft."

2. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:

"(2 a) Eine Offenbarung personenbezogener Daten eines Leistungsberechtigten im Sinne von § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes ist im Einzelfall zulässig, soweit sie für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erforderlich ist."

Artikel 6
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der Ausländerdatenübermittlungsverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Ausländergesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Für Asylbewerber, über deren Anträge zwölf Monate nach Antragstellung noch nicht unanfechtbar entschieden ist, bestimmt § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG, daß das BSHG entsprechend anzuwenden ist. Die Versorgung von Ehegatten und minderjährigen Kindern, die ihre Leistungsrechte nach dem AsylbLG von einem Ausländer im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG ableiten, erfolgt ebenfalls entsprechend BSGH, wenn bei dem Ausländer die Jahresfrist abgelaufen ist. Die lediglich entsprechende Anwendung des BSHG bedeutet, wie in § 9 AsylbLG ausdrücklich klargestellt wird, daß diese Personen keine Sozialhilfe erhalten sollen, sondern Leistungen nach dem AsylbLG. Es handelt sich mithin um keine Rechtsgrund-, sondern lediglich um eine Rechtsfolgenverweisung auf die Vorschriften des BSHG.

 Das Asylbewerberleistungsgesetz stellt lediglich einen Annex zum Asylrecht und Asylverfahrensrecht dar. Für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG, die ein Asylverfahren betreiben und deren Aufenthalt auf dem Bundesgebiet deshalb nach wie vor ein vorübergehender ist, ist die sich daraus ergebende Verfahrensabhängigkeit und verfahrensbegleitende Funktion der Leistungsgewährung unvermindert und unabhängig von der Verfahrensdauer von Bedeutung. Dieser Sachzusammenhang ist bei der Frage zu berücksichtigen, auf welche Weise die Leistungsgewährung an diese Personen erfolgt.

Im Hinblick auf Inhalt und Funktion des Asylverfahrens und die bis zur endgültigen Entscheidung über die Gewährung oder Versagung politischen Asyls noch unsichere Aufenthaltsposition sieht der Gesetzgeber in § 53 AsylVfG die Unterbringung von Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften als Regelform der Unterbringung unabhängig von der Dauer des Asylverfahrens vor und hält hieran auch nach Inkrafttreten des AsylbLG fest. Dies macht deutlich, daß dem Aspekt der Verfahrensökonomie für alle Asylbewerber ohne Unterschied Vorrang eingeräumt werden soll. Wesentlicher Widmungszweck von Gemeinschaftsunterkünften ist nach § 53 AsylVfG neben der Verfahrensökonomie und die Gewährung von Sachleistungen.

Trotz der für die Teilleistung Unterbringung vom Gesetzgeber eindeutig zugunsten der Sachleistung getroffenen Entscheidung ist es rechtlich umstritten, ob aus der Rechtsfolgenverweisung auf das BSHG in § 2 AsylbLG ein Hilfeanspruch in Form der Geldleistung folgt oder die Hilfe in Form der Sachleistung gewährt werden kann.

Mit dem neuen § 2 Abs. 3 AsylbLG wird klargestellt, daß in Gemeinschaftsunterkünften Sachleistungen gewährt werden. Verschiedene Leistungsformen innerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft, die zu unkontrollierbaren Konflikten führen würden, sind damit ausgeschlossen. Einem längeren Aufenthalt von in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Personen wird durch einen im Vergleich zu den in § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG genannten Geldbeträgen erhöhten Barbetrag Rechnung getragen.

2. Neben der wenig praktikablen Differenzierung in § 2 AsylbLG, die zugunsten einer Abgrenzung nach Art der Unterbringung aufgegeben werden soll, enthält das geltende Recht eine Reihe weiterer Schwachstellen, die im Interesse eines wirksamen Vollzugs des AsylbLG korrigiert werden müssen. Der Entwurf sieht deshalb folgende weitere Änderungen bzw. Ergänzungen des geltenden Rechts vor:

- Neuabgrenzung des leistungsberechtigten Personenkreises,

- Befugnis der Ausländerbehörden, den für die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln,

- Schaffung der Möglichkeit, die nach dem Asylverfahrensgesetz erhobenen Daten und getroffenen Entscheidungen den mit der Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes betrauten Behörden zu übermitteln und diesen die Verarbeitung und Nutzung der übermittelten Daten zu ermöglichen, soweit dies für Beginn, Umfang und Beendigung des Leistungsrechts erforderlich ist,

- Sicherstellung einer generellen Unterrichtung der Leistungsbehörden über die Aufnahme einer entgeltlichen Tätigkeit Leistungsberechtigter durch entsprechende Änderungen von Asylverfahrensgesetz, Ausländerdatenübermittlungsverordnung und Zehntem Buch Sozialgesetzbuch,

- Mitwirkungspflichten Leistungsberechtigter vergleichbar den Regelungen in den §§ 60 ff. des Sozialgesetzbuchs - Allgemeiner Teil.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

1. Zu Nr. 1 Buchst. a)

Die gegenwärtige Abgrenzung des leistungsberechtigten Personenkreises in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AsylbLG führt dazu, daß es beim Hauptadressatenkreis des Gesetzes, den Asylbewerbern, zu einer sachlich nicht begründeten unmittelbaren Anwendung des BSHG kommen kann.

Dies gilt einmal für asylsuchende Ausländer, die unerlaubt aus einem sicheren Drittstaat nach § 26 a Abs. 2 AsylVfG in Verbindung mit Anlage 1 zum AsylVfG einreisen, für den Zeitraum bis zur Stellung des Asylantrags (§ 55 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG), zur Zurückweisung nach §§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 oder zur Verfügung der Abschiebungsandrohung nach § 34 a AsylVfG. Ebenfalls Leistungen unmittelbar nach dem BSHG können Asylbewerber beanspruchen, die einen Zweitantrag im Sinne von § 71 a AsylVfG gestellt haben; sie erhalten keine Aufenthaltsgestattung und gelten als geduldet.

Es entspricht nicht Sinn und Zweck der Regelungen des AsylbLG, gerade solchen Asylsuchenden die umfangreicheren Leistungen nach dem BSHG zukommen zu lassen, die nach dem AsylVfG überhaupt kein Aufenthaltsrecht haben. Nach der neu gefaßten Nr. 1 erhalten deshalb auch Asylsuchende aus sicheren Drittstaaten sowie Zweitantragsteller künftig Leistungen nach dem AsylbLG.

2. Zu Nr. 1 Buchst. b)

Ebenfalls Leistungen unmittelbar nach dem BSHG erhalten Asylbewerber in Fällen, in denen sich die vollziehbare Ausreisepflicht nicht nahtlos an das Erlöschen der Aufenthaltsgestattung anschließt (z. B. bei Antragsrücknahme). Gleiches trifft zu, wenn die Abschiebungsandrohung des Bundesamtes nicht mit der Entscheidung über den Asylantrag verbunden wird. Auch dies entspricht nicht den Intentionen des AsylbLG. In der neuen Nr. 2 wird deshalb bestimmt, daß auch solche Personen Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, die im Anschluß an die Fälle der Nr. 1 zur Ausreise verpflichtet sind.

3. Zu Nr. 1 Buchst. c)

Die Regelung enthält Folgeänderungen.

4. Zu Nr. 1 Buchst. d)

Nach dem geltenden § 1 Abs. 3 Nr. 2 AsylbLG wird die Aufenthaltsgestattung überlagert, wenn das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl.) den Asylbewerber als Asylberechtigten anerkennt oder ein Gericht das BAFl. zu Anerkennung verpflichtet hat. In diesen Fällen erlischt das Leistungsrecht nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG, wenn die Entscheidung noch anfechtbar oder angefochten ist, aber über die Anfechtung noch nicht entschieden ist. Das Leistungsrecht nach § 1 Abs. 1 Nr. AsylbLG lebt wieder auf, falls eine entgegenstehende Entscheidung ergeht. Die Regelung kann somit zu einem aus verfahrensökonomischer Sicht unerwünschtem und sachlich auch nicht zu rechtfertigenden mehrfachen Leistungswechsel führen, der künftig entfällt.

5. Zu Nr. 2

In Absatz 3 wird bestimmt, daß in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachte Asylbewerber unabhängig von der Aufenthaltsdauer Sachleistungen erhalten. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß verschiedene Leistungsformen innerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft zu unkontrollierbaren Konflikten führen würden.

Der längeren Aufenthaltsdauer wird dadurch Rechnung getragen, daß ein im Vergleich zu den in § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG genannten Beträgen erhöhter Geldbetrag gewährt wird. Bei diesem Betrag handelt es sich weder um einen Geldbetrag i. S. von § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG noch um einen Barbetrag i. S. von § 21 Abs. 3 BSHG. Im Gegensatz zu diesen Beträgen beinhaltet der Barbetrag nach § 2 Abs. 3 AsylbLG über die Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens hinaus eine weitergehende materielle Aufbesserung, um dem in Folge der längeren Aufenthaltsdauer gestiegenen Bedarf Rechnung zu tragen.

Die entsprechende Anwendung von § 3 Abs. 3 ermöglicht die Anpassung des Betrags.

6. Zu Nr. 3

Außerordentlich große Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung bereitet § 7 AsylbLG. Zur Realisierung des Kostenerstattungsanspruchs sind genaue Angaben über Einkommens- und Vermögensverhältnisse notwendig, die die ausführenden Behörden von den Betreffenden kaum auf freiwilliger Basis erhalten

und dann - datenschutzrechtlich bedenklich - von dritter Seite einholen müssen. Mit dem neuen § 7 a AsylbLG werden deshalb Mitwirkung der Leistungsberechtigten und Folgen fehlender Mitwirkung geregelt, wie dies auch in anderen Leistungsgesetzen, vor allem im SGB, der Fall ist.

Zu Artikel 2

Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG sowie Inhalt und Umfang des Leistungsrechts im einzelnen knüpfen an das Vorliegen bzw. Fehlen bestimmter ausländerrechtlicher Voraussetzungen an. Für die das AsylbLG ausführenden Behörden ist es deshalb unerläßlich, stets den jeweils aktuellen ausländerrechtlichen Status der einzelnen Leistungsberechtigten zeitnah zu kennen und zu berücksichtigen. Ob und wann die ein Leistungsrecht nach dem AsylbLG bestimmenden ausländerrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und wegfallen, kann nur von der jeweils zuständigen Ausländerbehörde zuverlässig festgestellt werden.

Für eine zur korrekten Ausführung des AsylbLG notwendige Weitergabe dieser personenbezogenen Daten an die leistungsgewährende Stelle gibt es gegenwärtig keine ausreichenden Rechtsgrundlagen. Das AsylbLG sieht eine Weitergabe leistungsrelevanter ausländerrechtlicher Daten durch die Ausländerbehörden an die leistungsgewährenden Stellen nicht vor. § 79 AuslG enthält ebenfalls keinen Übermittlungstatbestand. Da insbesondere im Hinblick auf § 8 Abs. 3 AsylVfG zumindest zweifelhaft ist, ob regelmäßige Datenübermittlungen insoweit auf die Datenschutzgesetze der Länder gestützt werden können, ist es erforderlich, hierfür eindeutige Rechtsgrundlagen zu schaffen, die aus systematischen Gründen ihren Standort sowohl im AuslG wie im AsylVfG haben müssen.

Mit dem neuen Absatz 3 in § 79 AuslG wird die für die Weitergabe personenbezogener Daten durch die Ausländerbehörden an die leistungsgewährenden Stellen notwendige Rechtsgrundlage geschaffen.

535/94

Zu Artikel 3

1. Zu Nr. 1

Die Vorschrift korrespondiert mit dem neuen § 79 Abs. 3 AuslG. Es wird deshalb auf die dortige Begründung verwiesen.

2. Zu Nr. 2

Die Regelung enthält Folgeänderungen.

Zu Artikel 4

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG sind Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben vor dem Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubrauchen. Nach § 8 Abs. 1 haben der Leistungsberechtigte die Aufnahme einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit und nach § 8 Abs. 2 der Arbeitgeber die Beschäftigung eines Leistungsberechtigten der zuständigen Behörde zu melden.

Diese Regelung genügt nicht, um die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen nach dem AsylbLG zu verhindern. Erforderlich ist vielmehr, daß die für die Ausführung des AsylbLG zuständigen Stellen generell informiert werden, wenn ein Asylbewerber im Sinne von § 1 AsylbLG eine entgeltliche Tätigkeit aufgenommen hat. Nur auf diese Weise werden die Datenempfänger in die Lage versetzt zu prüfen, ob der nach dem AsylbLG Leistungsberechtigte im Hinblick auf sein Einkommen zur Erstattung von Kosten verpflichtet ist.

Um die Unterrichtung der Leistungsbehörden sicherzustellen, wird § 5 AuslDÜV deshalb dahingehend ergänzt, daß die Arbeitsämter jede Erteilung einer Arbeitserlaubnis den Ausländerbehörden mitzuteilen haben.

Zu Artikel 5

1. Zu Nr. 1

Die neue Nr. 3 enthält die im Hinblick auf die Unterrichtung der Ausländerbehörden über die Erteilung einer Arbeitserlaubnis erforderliche Ergänzung von § 71 Abs. 2 Nr. 3 SGB X, der in der gegenwärtig geltenden Fassung nur die Mitteilung des Wegfalls oder der Beschränkung einer Arbeitserlaubnis zuläßt.

2. Zu Nr. 2

Der neue Absatz 2 a ermöglicht im Einzelfall die Offenbarung personenbezogener Daten von Leistungsberechtigten, soweit sie für die Durchführung des AsylbLG erforderlich ist. Das AsylbLG ist nicht Gegenstand des SGB. Deshalb kommen §§ 35 SGB I und insbesondere § 69 SGB X, nach dem Sozialdaten zwischen den Leistungsträgern offenbart werden dürfen, nicht zu Anwendung. Dies hat zur Folge, daß die Sozialleistungsträger den für die Ausführung des AsylbLG zuständigen Behörden nur die in § 68 SGB X genannten Daten offenbaren dürfen. Daten über den Bezug von Leistungen sind nicht erfaßt. Daher ist eine Regelung in § 71 SGB X erforderlich, die die Sozialleistungsträger berechtigt und verpflichtet, diese Daten im Einzelfall gegenüber den für die Ausführung des AsylbLG zuständigen Behörden zu offenbaren.

Zu Artikel 6

Artikel 6 enthält die übliche "Entsteinerungsklausel".

Zu Artikel 7

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.